

Abs. Ulf Gerkan
Herforder Straße 10
30459 Hannover
0511-2620574
0162-5935494

Ulf Gerkan, Herforder Straße 10, 30459 Hannover

An das Arbeitsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

7 Ca 57/16 weitere Vorfälle März 2016 / Antrag auf einstweilige Verfügung / Korrekturen

Hannover, den 28.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für die Korrektur des Protokolls.

Wie bereits mitgeteilt, wurde mir die Erlaubnis zu wahrheitsgemäßen Beurkundungen am 2. März wieder entzogen. Hintergrund war ein Zustellauftrag, bei dem die Aktenzeichen auf Urkunde und Schriftstück nicht übereinstimmten. Es ist mir untersagt worden, auf der Urkunde einen Hinweis zu dieser Differenz anzubringen. Lieber sollte ich die Zustellung unterlassen.

Am 17.3. habe einen nicht ordentlich verschlossenen PZA nicht zugestellt. Als ich nach Abgleich von Adresse, Aktenzeichen usw. die Urkunde wieder in die Tasche des Umschlages stecken wollte, platze der Umschlag – offenbar infolge der Altersschwäche eines Selbstklebeverschlusses – auf. Man konnte den Verschuß nach Belieben öffnen und wieder zudrücken, ohne daß das sichtbare Folgen hinterließ. Dieser Umstand widerspricht dem Schutzzweck der zu beurkundenden Verschlossenheit der Sendung: Schutz vor unbefugter Einsichtnahme und Schutz vor Manipulation des Inhalts. Die Verschlossenheit der Sendung ist in § 176 ZPO vorgeschrieben und muß nach ZustVV auch beurkundet werden. Unverschlossenheit macht eine Zustellung unwirksam (so der Beck'sche Kurzkommentar, 2014). Mir wurde bedeutet, den PZA dennoch zuzustellen, was ich aber ohne Erlaubnis zu wahrheitsgemäßer Beurkundung nicht gemacht habe und was dann auch hingenommen wurde.

Die Sendung wies noch eine zweite Besonderheit auf: In den Feldern 1.4.8 und 13.4 war als Postunternehmen die Deutsche Post eingetragen, wobei ersterer Eintrag mit einem spurlos abziehbaren citipost-Strichcode-Etikett überklebt war. Diese Etiketten kommen ungefähr seit Mitte 2015 zur Anwendung. Uns Zustellern war/ist untersagt, die regelmäßig auftretenden fehlerhaften Einträge zum Postunternehmen zu korrigieren. Insoweit die Angabe des Postunternehmens zu den Pflichtangaben nach § 182 ZPO gehört, gerät die angeordnete Praxis zumindest bis Mitte 2015 in gefährliche Nähe des vom § 348 StGB erfaßten Bereiches. Ich persönlich streiche den fehlerhaften Eintrag regelmäßig durch. Das wird zwar gelegentlich moniert, aber immer ohne größeren Aufstand hingenommen. In meiner E-Mail an Frau xxxxxxxx vom 20.10.2014 hatte ich dieses Problem ebenfalls angesprochen.

Mit der Verwendung der Etiketten ist zwar ein halber Schritt in Richtung Lösung des Problems getan. Die Abziehbarkeit des Etiketts stellt aus meiner Sicht aber einen Mangel an der urkundlichen Verbindung zwischen Etikett und Urkunde dar. Die Verbindung wäre nur dann hinreichend, wenn das Etikett auch bei vorsichtigem Abziehen nur unter sichtbaren Folgen an der restlichen Urkunde zu entfernen wäre. Eines der Urteile mit vergleichbarer Problematik formuliert das so:

Auch bestehen gegen die verwendete Form der Verbindung der beiden Urkunden durch Heftklammer (incl. Perforation, U.G.) keine Bedenken. Es genügt, wenn die nicht unterschriebene Urkunde mit der anderen, die den Beglaubigungsvermerk trägt, derart verbunden ist, daß entweder die Auflösung der Verbindung nur unter teilweiser Substanzerstörung möglich ist (so beim Heften mit Faden oder Anleimen) oder eine körperliche Verbindung als dauernd gewollt erkennbar und nur durch Gewaltanwendung zu lösen ist (so beim Heften mit Heftmaschine ...

https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1974-05-27/VII-ZB-5_74

Ich hätte jedenfalls gern eine offizielle Erlaubnis, fehlerhafte Einträge zum beauftragten Postunternehmen zu korrigieren oder zumindest durchstreichend zu entwerten.

Für die Aktenzeichenfrage ist das Verfahren mit den Etiketten nur ein wenig von Bedeutung: Für das Aufkleben der Etiketten müssen bei der citipost sämtliche PZAs auseinandergenommen und wieder zusammengefügt werden. Das erhöht die Gefahr, daß ein Urkundenvordruck einem falschen Schriftstück beigefügt wird.

Meine Angaben zur Häufigkeit des Auftretens von Differenzen zwischen den auf Urkunde und Schriftstück angegebenen Aktenzeichen muß ich präzisieren. Ich habe inzwischen Urteile gefunden, die die unter 1.2 auf der Urkunde eingetragenen weiteren Kennzeichen ebenfalls zum Aktenzeichen dazu zählen und davon ausgehen, daß die Beurkundung der Identität der Aktenzeichen sich auch auf die **Identität der angeführten weiteren Kennzeichen** erstreckt (z.B.

<http://lexetius.com/2004,1181>). Bislang hatte ich nur die Aktenzeichen verglichen und Differenzen bei den weiteren Kennzeichen ignoriert. Bei den weiteren Kennzeichen gibt es allerdings auch oft Differenzen, kürzlich war z.B. auf dem Brief die Jahreszahl 16 angegeben, auf der Urkunde aber die Jahreszahl 19. Standardfall ist eher, daß auf der Urkunde weitere Kennzeichen angeführt sind, auf dem Schriftstück aber nicht. Letzteres betrifft geschätzt die Hälfte aller Zustellungen. Die Übertragbarkeit des Urteils auf heute scheint unklar, weniger weil die ZPO geändert wurde sondern vor allem weil das Kohlepapierverfahren bei der Adressierung sehr an Bedeutung verloren hat.

Korrigieren muß ich auch meine mehrfach geäußerte Ansicht, daß die umstrittenen „internen Zuordnungsergänzungen“ in das Feld 1.2 der Urkunde gehören. Sie gehören offenbar eher ins Absenderfeld, zumindest soweit sie nicht den Inhalt der Sendung sondern das ausstellende Büro spezifizieren.

In der angefügten neuesten Abmahnung sind Vorgänge fehlerhaft geschildert.

Ich habe keineswegs erklärt, daß Angaben zu Empfänger, Adresse und Zustellhinweisen nicht übereingestimmt hätten. Es ging (ungeachtet der ebenfalls unstimmigen „weiteren Kennzeichen“) allein um das Aktenzeichen. Nachdem ich die Differenz der Aktenzeichen auf dem PZA am 24.3.2016 morgens bemerkt hatte, fragte ich zunächst meinen direkten Vorgesetzten Herrn xxxxxx, ob ich wahrheitsgemäß beurkunden dürfte. Herr xxxxxx verneinte, war allerdings über die Differenz verwundert, da er vom vorsortierenden Kollegen anweisungswidrig nicht darüber unterrichtet worden sei. Herr xxxxxx meinte, er würde jetzt einfach das Aktenzeichen auf dem Schriftstück ergänzen. Ich habe ihm daraufhin erwidert, daß mancherwärts auch die Einträge auf dem Umschlag als Urkunde gewertet werden würden, mithin eine Änderung eine Urkundenfälschung darstellen könnte. Hintergrund ist zum einen die bei der Deutschen Post befohlene Vorgehensweise, derzufolge die Einträge auf dem Schriftstück die maßgeblichen sind. Zum anderen dachte ich an das Urteil mit dem Aktenzeichen III 3 Ws 419/10. Dort heißt es:

*Ob auch die Angaben des Sachbearbeiters der Geschäftsstelle in dem **Geschäftsnummernfeld** eine eigenständige öffentliche **Urkunde i.S. des § 418 ZPO** darstellen [das hieße: Fehler gem. StGB strafbar, U.G.] und damit den Nachweis darüber führen, welche Entscheidungen oder Schriftstücke in den zu verschließenden Briefumschlag eingelegt worden sind, wird nicht einheitlich beurteilt*

Ich habe – nachdem ich von Herrn xxxxxxx keine Erlaubnis zu einer wahrheitsgemäßen Beurkundung erhalten konnte – mich mit eben dieser Bitte auch an Frau xxxxxx gewandt. Auch sie untersagte mir die Zustellung. Sie übergab den PZA daraufhin Herrn xxxxxxx zur Zustellung. Auf meine Bemerkung, daß die Straße „In der Rehre“ wegen Bauarbeiten gesperrt sei, gab Frau xxxxxx mir den PZA wieder zurück: Ich möchte erst einmal nachsehen, ob der Adressat an der angegebenen Adresse überhaupt wohne (damit Herr xxxxxxx nicht womöglich einen unnötigen Umweg machen müsse, wenn der Adressat vielleicht verzogen sei). Die Überprüfung habe ich am 24. März 2016 wie angeordnet vorgenommen: Der PZA hätte von Klingel, Briefkasten und Namensangabe am Haus her ausgeführt werden können. Die weitere Post für denselben Adressaten habe ich dort ganz normal zugestellt. Den nicht ausgeführten PZA habe ich mit einem beigefügten Vermerk über die Aktenzeichendifferenz und die an der Adresse vorhandene Zustellmöglichkeit in die Kiste mit den ausgefüllten Urkunden und nicht zustellbaren PZAs gelegt.

Frau xxxxxx hat in ihrer E-Mail an Frau xxxxx vom 1.10.2014 (siehe Anlage der Klageschrift) nun sehr richtig bemerkt, daß ein Zusteller nicht wissen könne, welches von zwei differierenden Aktenzeichen das richtige sei. Daran ändert auch die mit Weisung vom 14.10.2015 intern verlaubliche Geheimabsprache zwischen der citipost und einem namenlos bleibenden Absender nichts. Solche Geheimabsprachen (was tatsächlich gemeint sei, wenn etwas anderes gesagt/beurkundet wird - - geheim, weil dem Richter unbekannt) widersprechen dem öffentlichen und urkundlichen Charakter der Postzustellungsurkunde. Anders sähe es aus, wenn eine Kopie der Weisung vom 14.10.2015 fest mit der Postzustellungsurkunde urkundlich verbunden würde. Dann wäre jedem, dem man die Urkunde vorlegt, offensichtlich, wie der Eintrag im Feld 1.1 der Urkunde zu verstehen ist, wenn die Urkunde von einem ZVG-Ricklingen-Zusteller unterschrieben ist.

Ich **bitte** um eine **Einstweilige Verfügung, die meinem Arbeitgeber aufgibt, mich entweder von der Zustellung strittiger PZAs freizustellen oder aber mir eine wahrheitsgemäße Beurkundung zu erlauben.**

Solange die Menge der strittigen PZAs im Rahmen des Bisherigen bleibt, übernehme ich im ersteren Fall auch vorläufig Kosten von vielleicht einer halben Stunde pro strittiger Zustellung (die ich bei einem in meinem Sinne ergehenden Urteil dann aber zurückbekommen möchte). Die zeitliche Zusatzbelastung für meinen Arbeitgeber ist theoretisch zumutbar, da ich regelmäßig ein Vielfaches davon an Überstunden leiste. Der praktische Personalmangel ist unabhängig von PZAs. Ich selber präferiere selbstverständlich die zweite Variante: die Erlaubnis zur wahrheitsgemäßen Beurkundung.

Zur am 1.3. übergebenen Verdienstabrechnung muß ich noch anmerken, daß bei der ZVG-Ricklingen auf Verdienstabrechnungen Verdienstangaben regelmäßig mehr oder weniger fehlerhaft sind (z.B. ist der Stichtag der Abrechnung stets unbekannt). Den genauesten Monatsverdienst erhält man, wenn man den angegebenen Jahresverdienst durch 12 teilt. Aber auch dieser Jahresverdienst ist fehlerhaft. Er enthält für 2015 z.B. ca 30 Stunden Jahresübertrag von 2014 eines ohne rechtliche Grundlage geführten Arbeitszeitkontos. Zudem fehlt eine unbekannte Anzahl von Überstunden, die von 2015 auf 2016 übertragen werden. Mündlich wurde zwar mitgeteilt, daß diesmal keine Überstunden übertragen würden. Solche mündlichen Mitteilungen haben sich aber schon öfter als fehlerhaft erwiesen. Fehlerhaft ist auch der angegebene Monatsverdienst für Dezember, da zum einen der Stichtag, bis zu dem Überstunden (im November) berücksichtigt sind, relativ willkürlich ist. Zum anderen ist der Grundlohn falsch angegeben. Stimmen dürfte allerdings der Stichtag 31.12., bis zu dem alle Überstunden berücksichtigt sein sollen. Stimmig ist gottlob auch stets die Überweisung.

Da arbeitgeberseitig eine recht ungewöhnliche Auffassung über die Identität zweier Zeichenfolgen vertreten wird, **bitte** ich darum, **alle offiziellen Zustellungen in diesem Rechtsstreit an mich über das Gericht** laufen zu lassen, damit von dort sicher gestellt ist, daß wir über dasselbe reden.

Mit freundlichem Gruß,

(U. Gerkan)

Anlagen: Abmahnung